Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2020/1/21 133R132/19p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.01.2020

Norm

MSchG §10a Z5

Rechtssatz

Da die Verwendung eines Zeichens „in der Werbung" als Benutzung definiert ist, hängt der Unterlassungsanspruch des Markeninhabers nicht vom inhaltlichen Kontext der markenrechtsverletzenden Werbemaßnahmen ab.

Veröff ÖBl 2020/67, 226 (Terlitza); MR 2020/103

Entscheidungstexte

- 133 R 132/19p
  Entscheidungstext OLG Wien 21.01.2020 133 R 132/19p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2020:RW0000965

Im RIS seit

13.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at